

**TARIFBLATT-T 4**1. Preise (Stand Januar 1998)

## a) Grundpreis

-----

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich 17,90 €

## b) Arbeitspreis

-----

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,03579 €

## c) Messpreise

-----

Sie betragen je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen

- bis	50 kW		5,62 €
- über	50 kW bis	100 kW	11,25 €
- über	100 kW bis	150 kW	16,87 €
- über	150 kW bis	200 kW	22,50 €
- über	200 kW bis	500 kW	28,12 €
- über	500 kW bis	1.000 kW	33,75 €
- über	1.000 kW bis	2.000 kW	39,37 €
- über	2.000 kW		51,13 €

## d) Heizwasserfehlmengen

-----

Innerhalb der Kundenanlage entstehende nachgewiesene Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m<sup>3</sup> 1,53 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderung

Die unter Ziffer 1a) bis 1d) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

## a) Grundpreis

-----

$$GP = GP_0 \left( 0,35 + 0,20 \frac{ID}{ID_0} + 0,45 \frac{L}{L_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left( 0,50 \frac{G}{G_0} + 0,05 \frac{IS}{IS_0} + 0,45 \frac{L}{L_0} \right)$$

c) Messpreise

Die unter 1c) genannten Messpreise ändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Heizwasserfehlmengen

Der unter 1d) genannte Preis für Heizwasserfehlmengen ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Arbeitspreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis - Stand Januar 1998

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis - Stand Januar 1998

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats

ID<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel  
Basiswert: 101,1 (Basis 2000 = 100) - Stand Januar 1998

L = tarifliche Anfangsvergütung in der Tarifgruppe 6 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V. im Abrechnungsmonat

L<sub>0</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 (s. L.)  
Basiswert: Stand Januar 1998 = 12,25 €/h bei 165 h/Monat – Stand Januar 1998

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand Durchschnitt 1994 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

G = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas – Gesamtindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nummer 402 des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats

G<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas – Gesamtindex  
Basiswert: Stand Januar 1998 = 81,4 (Basis: 2000 = 100)

S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Betriebe, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats

S<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Betriebe  
Basiswert: Stand Januar 1998 = 113,0 (Basis: 2000 = 100)

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungsmonat innerhalb des darauffolgenden Abrechnungsmonats.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln in Abstimmung mit dem Kunden den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche nachzuweisende Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### 3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in den versorgten Gebäuden.

Das FVU ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### 4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
- b) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zurzeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

### 5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.